



Landkreis Esslingen Stadt Plochingen

Bebauungsplan „Stumpenhof Süd – Talweg“

Textteil

A. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

In Ergänzung der Planzeichnung werden nachfolgende Festsetzungen getroffen:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 3 BauNVO

WR = Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
entsprechend Planeintrag

Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 BauNVO
sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans
(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

WR 1 = Reines Wohngebiet 1 (§ 3 BauNVO)
entsprechend Planeintrag

Ausnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 BauNVO
können zugelassen werden (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§§ 16 – 21a BauNVO

 - 2.1 Grundflächenzahl**
§ 19 BauNVO

GRZ – Grundflächenzahl als Höchstmaß
entsprechend Planeintrag

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50%, jedoch höchstens bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6, überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).
 - 2.2 Geschossflächenzahl**
§ 20 BauNVO

GFZ – Geschossflächenzahl als Höchstmaß
entsprechend Planeintrag
 - 2.3 Zahl der Vollgeschosse**
§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und
§ 20 Abs. 1 BauNVO

Festlegung der Zahl der Vollgeschosse als
Höchstgrenze (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
entsprechend Planeintrag

Über die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist im Bereich der Flachdachbebauung (HB4) die Ausbildung eines zusätzlichen Dachgeschosses zulässig, wenn das Dachgeschoss eine Grundfläche von nicht mehr als 2/3 des darunterliegenden Geschosses aufweist und das Dachgeschoss auf der (den) Talseite(n) mindestens 2,0 m von der entstehenden Wand des darunterliegenden Geschosses zurückgesetzt ist.

2.4 Höhe baulicher Anlagen

§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und
Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Höhenlage der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1
BauNVO

Festlegung einer Bezugshöhe in Metern ü. NN
Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf von der festgesetzten Bezugshöhe um +/- 0,25 m abweichen.

Höhe der baulichen Anlagen

§16 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4
Bau NVO

Höhenfestsetzung mit Höhenbeschränkung (HB) als Höchstmaß über der Bezugshöhe.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert durch die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) beim geneigten Dach (Satteldach) sowie durch die Gebäudehöhe (GH) beim Flachdach und die Traufhöhe (TH) und die Gebäudehöhe (GH) bei der Ausbildung eines zurückgesetzten Dachgeschosses.

Satteldach:

TH – Traufhöhe

gemessen zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut

FH – Firsthöhe

gemessen zwischen der Bezugshöhe und der Oberkante des Firstes (Firstziegel)

Flachdach:

GH – Gebäudehöhe

gemessen zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Wandabschluss oder dem Abschluss der Umwehrung (Attika)

Gebäude mit zurückgesetztem Dachgeschoss:

TH – Traufhöhe

gemessen zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Wandabschluss oder dem Abschluss der Umwehrung (Attika) des Hauptdaches.

GH – Gebäudehöhe

gemessen zwischen der Bezugshöhe und der Oberkante des Staffelgeschosses – dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. dem oberen Wandabschluss oder dem Abschluss der Umwehrung (Attika).

HB1 - TH = 6,00 m, FH = 10,60 m

HB2 - TH = 6,60 m, FH = 11,10 m

HB3 - GH = 6,60 m

HB4 - TH = 6,60 m, GH = 9,80 m

- 3. Bauweise**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 § 22 BauNVO
- o – offene Bauweise mit Einschränkungen
 (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 entsprechend Planeintrag
- E – nur Einzelhäuser zulässig
 D – nur Doppelhäuser zulässig
 E/D – Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 H – nur Hausgruppen zulässig
- a – abweichende Bauweise
 (§22 Abs. 4 BauNVO)
 entsprechend Planeintrag
- Es gelten die Regelungen der offenen Bauweise. Im Sinne der offenen Bauweise sind Hausgruppen (H) und Geschosswohnungsbauten (G) zulässig.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche**
 § 9 Abs. 1 BauGB
 § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO
- Baulinie und Baugrenze für oberirdische Anlagen
 entsprechend Planeintrag
 Die festgesetzten Baulinien dürfen durch untergeordnete Bauteile und Vorbauten bis um max. 0,75 m ausnahmsweise überschritten werden.
- 5. Stellung der baulichen Anlagen**
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Die Gebäudelängsseiten entsprechen der Hauptgebäuerichtung bzw. der Hauptfirstrichtung.
 Ausrichtung entsprechend Planeintrag
- 6. Mindestbreiten von Grundstücken**
 § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- In den Bereichen, in denen folgende Bauweisen festgesetzt sind, sind nachfolgende Höchst- bzw. Mindestbreiten von Grundstücken einzuhalten.
 E (Einzelhäuser) - mind. 17,50 m
 D (Doppelhäuser) - mind. 7,25 m je Gebäudeeinheit
 H (Hausgruppen) - mind. 5,50 m je Gebäudeeinheit
- 7. Garagen und Stellplätze**
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 BauGB
 § 12 BauNVO
- Garagen, Tiefgaragen und überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Garagen, Tiefgaragen und überdachte Stellplätze (Carports) sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn sie innerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Flächen nach § 9 Abs. 1 BauGB angeordnet werden.
 Tiefgaragen, die nicht mit baulichen Anlagen, überbaut sind oder als Terrassen-, Zugangs-, Zufahrts- oder Hofffläche genutzt werden, müssen eine Erdüberdeckung von mind. 0,50 m aufweisen.
- Tiefgaragen, die mind. 0,50 m unter der Geländeoberfläche liegen oder mit einer Erdüberdeckung von mind. 0,50 m in das Gelände eingebunden werden, sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig.

Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbau-

- baren Grundstücksflächen auf den hierfür besonders bezeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig.
- 8. Nebenanlagen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Nebenanlagen als Gebäude im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 9. Versorgungsflächen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
- Versorgungsflächen zur Versorgung des Plangebiets.
- Trafostation
 - Standort für Container zum Sammeln von Wertstoffen.
 - Standort für Müllbehälter
- entsprechend Planeintrag
- 10. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- Flächen, die dauerhaft von Kfz befahren werden (z.B. Verkehrsflächen, TG-Zufahrten, Hofbereiche, etc.) sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Flächen zu sammeln und in die entsprechenden Entwässerungsanlagen einzuleiten.
- Befestigte Flächen wie Zugänge, Terrassen, Wegeverbindungen, Stellplätze, etc. sind mit wasserdurchlässigen Oberflächen auszubilden. Für diese Flächen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit kein Oberflächenwasser der Verkehrsflächen bzw. Zufahrten und Hofbereiche zufließen kann.
- Ausnahmen für eine behindertengerechte Ausführung sind zulässig.
- Nicht bebaute und nicht befestigte Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.
- 11. Leitungsrechte**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- GR, FR, LR – mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen entsprechend Planeintrag
- LR – mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt/eines Versorgungsträgers/eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen. entsprechend Planeintrag
- LR1 = mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt zu belastende Flächen – Ver- und Entsorgungsleitungen
- LR2 = mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt zu belastende Flächen – Dach- und Oberflächenwasserableitung über eine offene grasbewachsene Mulde

12. Beschränkungen für die Verwendung von luftverunreinigenden Stoffen
§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

Es dürfen ausschließlich nachfolgende Brennstoffe verwendet werden:

- Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas sowie Flüssiggas oder Wasserstoff
- Naturbelassenes stückiges Holz in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln.
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731 oder in Form von Holzpellets gemäß den brennstofftechnischen Anforderungen „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731 – HP5 sowie Holzbriketts oder Holzpellets mit gleichwertiger Qualität.

Für alle Brennstoffe gelten die entsprechenden Grenzwerte für Abgase gemäß der 1. BImSchV vom 22.03.2010.

13. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Im Plangebiet sind Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV), der TA-Lärm und der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau - erforderlich.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen

Die in der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche „Lärmschutzwall“ dient der Aufschüttung eines Lärmschutzwalls von mind. 2,50 m bis zu einer Höhe von max. 3,5 m über dem angrenzenden Straßenniveau der Schorndorfer Straße. Die Ausbildung des Lärmschutzes hat entsprechend der Maßgaben des Lärmgutachtens des Ing. Büros Kurz + Fischer, Winnenden zu erfolgen.

Die Anlage des Walls ist auf den privaten Grundstücken zu dulden. Die Nutzung und Unterhaltung dieser Flächen obliegt dem Grundstückseigentümer.

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei den im Plan gekennzeichneten Flächen (Fassaden) sind besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm zu treffen. Dabei sind die Werte der Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros Kurz + Fischer, Winnenden zugrunde zu legen. Die Außenbauteile sind gemäß DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – auszuführen.

Lärmpegelbereich	maßgebliche Außenlärmpegel	erf. R'w.res Wohnen	Büro
I	bis 55 dB(A)	30	
II	56-60 dB(A)	30	30
III	61-65 dB(A)	35	30

Das Schallimmissionsgutachten liegt beim Verbandsbauamt vor.

14. Pflanzgebote und Pflanzbindungen
§ 9 Abs. 25a und 25b BauGB

14.1 Pflanzgebot für Einzelbäume, Hecken und Strauchgruppen
§ 9 Abs. 25a BauGB

Die im Plan eingetragenen Bäume, Hecken und Strauchgruppen sind an den festgesetzten Standorten einzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Von den genannten Standorten kann geringfügig abgewichen werden, wenn das Gestaltungsprinzip aufrechterhalten bleibt.

Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken und Strauchgruppen ist die Pflanzliste zu beachten.

14.2 Flächenhaftes Pflanzgebot
§ 9 Abs. 25a BauGB

Die in der Planzeichnung mit pfg gekennzeichneten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und mit heimischen Pflanzenarten zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

14.3 Pflanzbindung für Einzelbäume
§ 9 Abs. 25b BauGB

Die mit Pflanzbindung gekennzeichneten Bäume und Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume und Gehölze sind in den entsprechenden Arten nachzupflanzen.

Pflanzliste für:

- Begrünung mit Einzelbäumen
- Begrünung öffentlicher Grünflächen außerhalb des Wohngebietes
- Begrünung des Lärmschutzwalls
- Begrünung von Privatgrundstücken
- Erhalt von Bestandsbäumen

*Heimische Bäume und Sträucher
(Baum-, Hecken- und Gehölzpflanzungen)*

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Carpinus betulus	Hain-Buche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fragula alnus	Pulverholz/Faulbaum
Ligustrum vulgare	Rainweide/Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Ribes nigrum	Schwarze Joh.beere
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Weißer Schneeball

*Heimische Bäume
(Solitär-/Straßenbäume)*

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hain-Buche
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Tilia cordata	Winter-Linde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche

*Heimische Obstgehölze
(Hochstamm)*

*Die Liste kann durch weitere lokal typische
Obstsorten ergänzt werden*

<i>Apfel</i>	Goldparmäne Reutlinger Streifling Pfullinger Luiken Betzinger Grünapfel Becks Apf Klarapfel Jakob Fischer Kaiser Wilhelm Roter Boskop Rote Sternrenette
--------------	--

<i>Birnen</i>	Gellerts Butterbirne Wildling von Einsiede Bogenäckerin Gässlesbirne Gute Luise
---------------	---

<i>Kirsche</i>	Große Prinzessin Hedelfinger Schneiders späte Knorpel Knauffs Schwarze Regina
----------------	--

<i>Zwetschgen</i>	Ontariopflaume Hanita Althans Reneklode
-------------------	---

Pflanzliste für:

- Begrünung von privaten Flachdächern

Gräser

Briza media	Zittergras
Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Bromus tectorum	Dachtrespe
Festuca rubra rubra	Ausläufertreibender Rotschwengel
Festuca ovina	Schafschwengel
Koeleria glauca	Blauschopfgras
Poa compressa	Platthalmrispe

Kräuter

Achillea millefolium	Schafgarbe
Anthemis tinctoria	Färberkamille
Armeria maritima	Grasnelke
Centaurea scabiosa	Skabiosen- Flockenblume
Galium verum	Echtes Labkraut
Hieracium auranthiacum	Orangerotes Habichtkraut
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Leucanthemum vulgare	Wiesenmargerite
Potentilla erecta	Blutwurz
Prunella vulgaris	Gemeine Braunnelle
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Saponaria officinalis	Seifenkraut
Silene nutans	Tagnelke

Sedum

Sedum album	Fetthenne
Sedum reflexum	Felsen-Fetthenne
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfiffer
Sedum acre	Scharfer Mauerpfiffer

15. Flächen für die Herstellung der Straßen- und Wegekörper
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung der Straßen- bzw. Wegekörper sind auf den privaten Grundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unterirdische Stützbauwerke sowie die erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu dulden.

Die Nutzung der Anlagen bleibt im Rahmen der Festsetzungen den Eigentümern vorenthalten.

B. Hinweise

1. Boden

Zum Schutz des Bodens sind das Bundes-Bodenschutzgesetz, die Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz zu beachten.

Ein Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt. Sofern sich bei Bauarbeiten Hinweise auf nicht bekannte Bodenbelastungen ergeben sollten, ist das Landratsamt Esslingen umgehend an der Bewertung zu beteiligen.

2. Bodenfunde

Sofern bei Bauarbeiten Hinweise auf archäologische Funde und Befunde zu Tage treten, ist das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zu benachrichtigen.

3. Baugrund, Geotechnik

Der Untergrund des Plangebiets wird von einer Schichtenfolge aus unterschiedlich harten Ton-, Kalk- und Sandsteinbänken des Unterjuras gebildet. Der oberflächennahe Baugrund wird bestimmt von verschiedenen mächtigen Schichten von Verwitterungsböden mit einer Löß-Lehmauflage. Die Lockergesteine nahe der Geländeoberfläche können in Abhängigkeit von der jahreszeitlich wechselnden Durchfeuchtung quellen und schrumpfen.

Aufgrund der geologischen Verhältnisse wird im Zuge der weiteren Planung bzw. bei Baumaßnahmen für geotechnische Fragen eine geotechnische Beratung bzw. die Erstellung eines ingenieurgeologischen Gutachtens durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

Für Maßnahmen der Baugrunduntersuchung (z.B. Sondierungen, Bohrungen, Schürfgruben, etc.) besteht Anzeigenpflicht gemäß § 37 Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg.

4. Grundwasserschutz

Jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Bauliche Anlagen sind so zu planen bzw. zu erstellen, dass keine wasserwirtschaftlichen Beeinträchtigungen entstehen.

Sofern bei Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen wird, ist ein Wasserrechtsverfahren gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen.

Eine ständige Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Vorübergehende Grundwasserabsenkungen sind erlaubnispflichtig und beim Landratsamt Esslingen anzuzeigen.

5. Lärmschutz

Verkehrslärm

Aufgrund der Führung der Landesstraße L 1201 (Schorndorfer Straße) ist der Planbereich einer Lärmbelastung durch Verkehrslärm ausgesetzt.

Bei allen baulichen Maßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen der BImSchV, der TA-Lärm und der DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – zu beachten und die entsprechenden baulichen Vorkehrungen gemäß DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – zu treffen.

Fluglärm

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Stuttgart. Es muss dennoch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen gerechnet werden.

6. Energienutzung

Zur Entwicklung einer klima- und umweltgerechten Quartiersplanung sind neben der Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie – photovoltaische und solarthermische Anlagen, Anlagen zur Nutzung von Erdwärme) andere nachhaltige und innovative Energiekonzepte (z.B. energiesparende Bauweisen - Gebäude mit Passiv - Haus - Standard, Null - Energie - Häuser, Plus - Energie - Gebäude, Nahwärmeversorgung – Block-heizkraftwerke, Elektromobilität etc.) nachdrücklich erwünscht.

Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Maßnahmen bzw. Anlagen zulässig.

Zur Reduzierung der Luftbelastung werden Beschränkungen für die Verwendung von luftverunreinigenden Stoffen (Brennstoffe) vorgenommen.

Zur Nutzung oberflächennaher Erdwärme wird auf den „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ sowie die „Leitlinien zur Qualitätssicherung Erdwärmesonden“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hingewiesen.

Das Plangebiet ist gemäß einem Gutachten zur Geothermie der Fritz Planung GmbH, Bad Urach vom 25.06.2009 für eine geothermische Nutzung geeignet bzw. unter Beachtung der Schichtenfolge bedingt geeignet. Eine standortbezogene Einzelfallprüfung ist in jedem Fall erforderlich.

7. Höhensystem

Die Höhenangaben beziehen sich auf das „neue System“ (N-System).

Aufgestellt: Verbandsbauamt Plochingen 24.02.2012 / 21.03.2012 / 22.11.2012 /
19.03.2013 / **18.03.2014**

Genehmigt

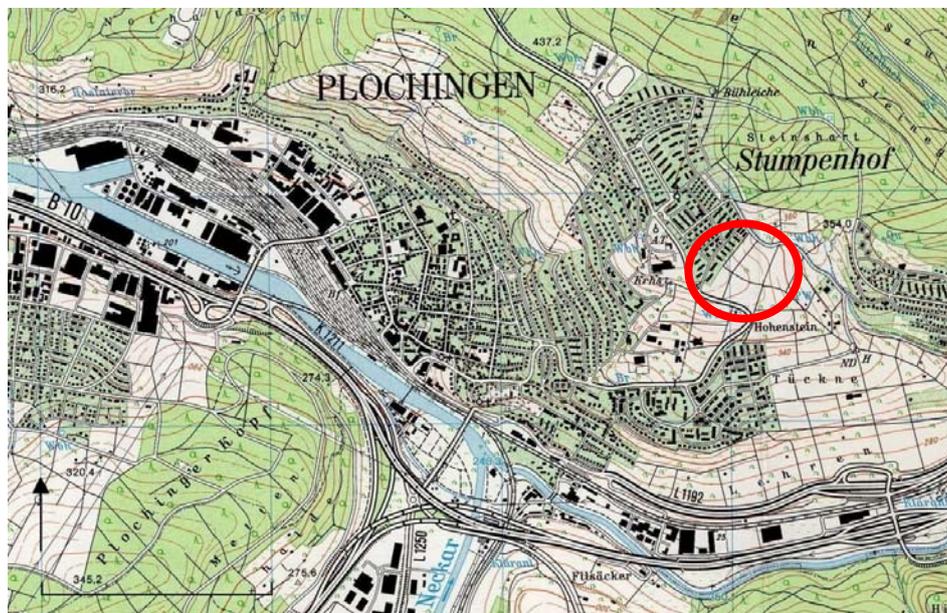
Esslingen am Neckar, den 11. Dez. 2014
Landratsamt Esslingen




Kasprzyk-Becker



Bebauungsplan „Stumpenhof Süd - Talweg“ Textteil



Verfahrensvermerke / Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplans mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan wird bestätigt.

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	vom	17.05.2011
2. Bekanntmachung der Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB	am	17.11.2011
3. Zustimmung Vorentwurf durch GR	am	27.03.2012
4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie durch öffentliche Informationsveranstaltung	vom bis	21.05.2012 29.06.2012
5. Unterrichtung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	vom bis	19.05.2012 29.06.2012
6. Abwägung und Zustimmung zum Entwurf	am	27.11.2012
7. Erneute Zustimmung zum Entwurf durch GR	am	19.03.2013
8. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	vom bis	27.05.2013 28.06.2013
9. Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	vom bis	27.05.2013 28.06.2013
10. Abwägung und Beschluss erneute beschränkte Beteiligung durch GR	am	18.03.2014
11. Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	vom bis	25.03.2014 11.04.2014
12. Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	vom bis	28.03.2014 11.04.2014

- | | | |
|--|------------|--------------------------|
| 13. Abwägung und Beschluss erneute öffentliche Auslegung durch GR | am | 29.07.2014 |
| 14. Erneute öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB | vom
bis | 08.08.2014
08.09.2014 |
| 15. Abwägung und Satzungsbeschluss durch GR
gem. § 10 Abs. 1 BauGB | am | 30.09.2014 |
| 16. Genehmigung
gem. § 10 Abs. 2 BauGB | am | 11.12.2014 |
| 17. In-Kraft-Treten durch ortsübliche Bekanntmachung
gem. § 10 Abs. 3 BauGB | am | 18.12.2014 |

Plochingen, den 15.12.2014
Stadt Plochingen


Frank Buß
Bürgermeister

Plochingen, den 15.12.2014
Verbandsbauamt Plochingen


Andreas Sättele
Leiter Verbandsbauamt